Gemeinde Peenemünde

IPO Unternehmensgruppe GmbH
INGENIEURPLANUNG&ORGANISATION

Bebauungsplan Nr. 10 „Gesundheitspark Peenemünde-Karlshagen an der Alten Peenemünder Straße“

1. Änderung und Ergänzung

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung
EU-Vogelschutzgebiet DE 1848-401
„Waldgebiet bei Karlshagen“

Immobilienwert Sachsen AG

Im Auftrag der
Immobilienwert Sachsen AG

Greifswald, Nov. 2022

IPO Unternehmensgruppe GmbH
IngenieurPlanung&Organisation
Storchenwiese 7
17489 Greifswald

Tel. : 03834/888790
Fax : 03834/8887990
E-Mail: ipo@ipogmbh.de

Inhalt

1 Veranlassung 2
2 Übersicht über das EU-Vogelschutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile 3
2.1 Kurzbeschreibung 3
2.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele 4
2.2.1 Schutzzweck 4
2.2.2 Erhaltungsziele 4
2.2.3 Maßgebliche Bestandteile 5
2.3 Datenlücken 5
2.4 Funktionale Beziehungen des EU-Vogelschutzgebietes DE 1848-401 zu anderen Natura 2000-Gebieten 5
2.5 Managementpläne/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen 7
3 Übersicht über das Vorhaben 7
3.1 Bisherige Zielstellung des Bebauungsplans 7
3.2 Neue Zielstellung 7
3.2.1 Zeitlicher Rahmen 8
3.3 Beschreibung des Vorhabengebietes 8
3.4 Relevante Projektwirkungen 9
3.4.1 Baubedingte Wirkungen 9
3.4.2 Anlagebedingte Wirkungen 10
3.4.3 Betriebsbedingte Wirkungen 10
4 Prognose der zu erwartenden Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes 10
4.1 Bewertungsgrundlage 10
4.1.1 Überblick zum Vorkommen maßgeblicher Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes im Untersuchungsgebiet 11
4.2 Prognose der Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile 12
4.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 15
4.4 Kohärenzmaßnahmen 15
5 Zusammenfassung und Fazit 15
6 Quellen 17

Anlagen

Karte 1: Konfliktplan

Karte 2: Isophonenbetrachtung

1 Veranlassung

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 10 „Gesundheitspark Peenemünde-Karlshagen“ wird erforderlich, um die rechtlichen Voraussetzungen für Anpassungen in der Erschließung, der Gebäudeformen und der Zuordnung von Nutzungen zu schaffen.

Der Bebauungsplan Nr. 1 „Gesundheitspark Peenemünde-Karlshagen An der Alten Peenemünder Straße“ sieht für das Plangebiet bislang sonstige Sondergebiete vor, die Wellness- und Gesundheits-Tourismus und Fremdenbeherbergung sowie Bereiche für Senioren- und für Mitarbeiterwohnen integrieren.

Im Zuge der Hochbauplanung wurde zur Umsetzung der Bebauung festgestellt, dass sich aus technischen Gründen einzelne Festsetzungen des Bebauungsplans nur schwer einhalten lassen. Dieses betrifft beispielsweise den erforderlichen Hochwasserschutz. Daher sollen Bezugshöhen und Gebäudehöhen sowie die Zulässigkeit von geringen Überschreitungen geändert werden.

Des Weiteren werden auf Grundlage einer wirtschaftlich tragfähigen Umsetzung Abweichungen der bislang festgesetzten Gebäudeformen für Hotel, Ferienhäuser und Mitarbeiterwohnen erforderlich.

Um den Anreiseverkehr zum Hotel sicher zu gestalten wird der Verlauf der Schützenstraße verschoben und parallel zu einer Hotelvorfahrt angeordnet.

Um die Grundsätze des Klimaschutzes weiter zu fördern und die Stromversorgung für die Heizzentrale der Geothermie zu optimieren, sollen Photovoltaikflächen auf den bislang als private Grünflächen festgesetzten Bereichen im Nord-Westen und Süd-Osten des Plangebietes errichtet werden. Zur sinnvollen Doppelnutzung werden hier Carports und Garagen zulässig sein. Die Zufahrt kann dann gleichzeitig einen Teil des Verkehrs aus der Innenfläche heraushalten.

Die Verlagerung der Erschließung und die Anordnung von Carports soll auch für das SO1 Süd erfolgen.

Die Anordnung von Stellflächen am Rand der inneren Grünfläche soll zugunsten der Grünfläche weitgehend entfallen.

Die Einstufung des geplanten Seniorenwohnens als SO 4 wird unter Beibehalt der geplanten Nutzung zum allgemeinen Wohngebiet mit besonderer Zweckbestimmung Seniorenwohnen geändert.

Die Einstufung des geplanten Seniorenwohnens als SO 6 wird unter Beibehalt der geplanten Nutzung zum allgemeinen Wohngebiet mit besonderer Zweckbestimmung Mitarbeiterwohnen geändert.

Das südlich des B-Plangebietes liegende Wohngrundstück wird als ergänzende Wohngebietsfläche in die Abgrenzungen des B-Plans integriert. Hier können weitere Mitarbeiterwohnungen und Verwaltungsfunktionen untergebracht werden.

Um die umgebenden Flächen des zukünftigen Hotels in die Verantwortung des jeweiligen Betreibers zu integrieren, werden diese dem Sondergebiet SO 1 zugeschlagen.

Die Maßgaben des Raumordnungsverfahrens werden berücksichtigt.

Wesentliche Inhalte der Planänderung sind:

- Änderung Abgrenzung SO 1
- Änderung Straßenverlauf der Schützenstraße im Bereich des SO 1
- Änderung Bauhöhen bzw. Bezugshöhen SO 1
- Änderung der Zuordnung von SO 4 in WA 1
- Änderung der Zuordnung von SO 6 in WA 2

- Ausweisung von möglichen Luftgeschossen zwischen den Teilflächen des WA1 parallel zur Alten Peenemünder Straße
- Anpassung Zulässigkeit von Höhenüberschreitung SO1
- Sicherung der Unterquerung der Ringstraße süd-östlich des SO 1
- Änderung der Geschossigkeit SO 2 und WA2
- Ausweisung von Flächen für Carports in Verbindung mit Photovoltaik inkl. Zufahrtsmöglichkeit in SO 2
- Verzicht auf Ausweisung gesonderter Verkehrsflächen in SO 2
- Ausweisung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten im SO2, WA1 und WA3
- Festsetzung zur Zulässigkeit von Swimmingpools und Pavillons in SO 2
- Ergänzung Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung Abwasserpumpwerk
- Anpassung und Änderung der Leitungsrechte in Bezug zur Geothermie
- Aktualisierung Schutzgebietsgrenze LSG
- Ergänzung des Wohngrundstückes im Süden als WA3
- Zulässigkeit eines Gradierwerkes in der inneren Grünfläche

Das Vorhabensgebiet grenzt südlich an das EU-Vogelschutzgebiet DE 1848-401 „Waldgebiet bei Karlshagen“ und greift zum Teil unmittelbar in das Gebiet ein.

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG (§ 21 NatSchAG M-V) sind „Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen“.

In der vorliegenden **Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung** erfolgt zunächst eine überblicksartige Beschreibung des EU-Vogelschutzgebietes. Im zweiten Schritt erfolgt eine Abschichtung der nachgewiesenen und/ oder potenziell vorkommenden Arten und Lebensraumtypen.

2 Übersicht über das EU-Vogelschutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

2.1 Kurzbeschreibung

Das EU-Vogelschutzgebiet „Waldgebiet bei Karlshagen“ umfasst eine Fläche von ca. 140 ha. Es erstreckt sich innerhalb des Waldgebietes nördlich der Ortslage Karlshagen im Bereich zwischen der Eisenbahnstrecke 6774 Zinnowitz-Peenemünde im Osten und dem Grünland zwischen Peenemünde und Karlshagen im Westen. Abbildung 1 gibt eine Übersicht über die Ausdehnung des EU-Vogelschutzgebietes DE 1848-401 „Waldgebiet bei Karlshagen“.

Das Gebiet ist hervorgegangen aus der Kohärenzmaßnahme „Seeadler“, die als Ausgleich der Beeinträchtigung der Lebensraumfunktionen für den Seeadler im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Errichtung und Betrieb der Ostsee-Pipeline-Anbindungsleitung (OPAL) Lubmin-Olbernhaus, Abschnitt Mecklenburg-Vorpommern“ durch die WINGAS GmbH (heute GASCADE Gastransport GmbH) vorgesehen wurde.

Das Vogelschutzgebiet ist charakterisiert durch zusammenhängende Waldflächen auf sandigen Böden, die als Mischwald den Hauptteil der Fläche einnehmen. Nur 1 % der Gebietsfläche umfasst feuchtes, mesophiles Grünland. Das Gebiet ist gekennzeichnet durch große flache Seesandebenen mit Grundwassereinfluss. Es ist Bestandteil der Peenemünde-Zinnowitzer Niederung (Meeressandebene, oberflächlich verdünt). Die Braun,- Gelb- und Graudünen entstanden während der letzten ca. 4-5 Jahrtausende durch Küstenausgleichsprozesse aus ehemaligen Weißdünen. Im Landschaftsbild dominieren der Dünenkiefernwald und kleinflächige Anteile von Grünland. Beim Wald handelt es sich um einen kiefernbestimmten Laub-

Mischwaldbestand. Auf ca. 20 ha stocken mehr als 60 Jahre alte Kiefern (62jährig, 95jährig, 100jährig), Erlen (95jährig) und über 130 Jahre alte Eichen. Das Gebiet ist eingebettet in das wesentlich größere Waldgebiet der Peenemünde-Trassenheider Dünenkiefernlandschaft.

2.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele

Erhaltungsziele für Vogelschutzgebiete sind gemäß § 7 Abs. 1 Pkt. 9 BNatSchG generell Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (VS-RL) aufgeführten Vogelarten für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Gemäß § 21 Abs. 3 NatSchAG M-V bestimmt die Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 2 NatSchAG M-V – hier VSGLVO M-V, Stand 12. Juli 2011 – die zu schützenden Arten und Biotope von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie den Schutzzweck und die Erhaltungsziele eines Schutzgebietes.

2.2.1 Schutzzweck

Gemäß § 1 Abs. 2 VSGLVO M-V (2011) ist der „***Schutzzweck** der Europäischen Vogelschutzgebiete“ . . .“ der **Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß Anlage 1.“***

Die Formulierung macht deutlich, dass es primär um den Schutz der im jeweiligen Schutzgebiet vorkommenden Vogelarten geht, demgegenüber der Schutz ihrer Lebensstätten eine dienende Funktion hat.

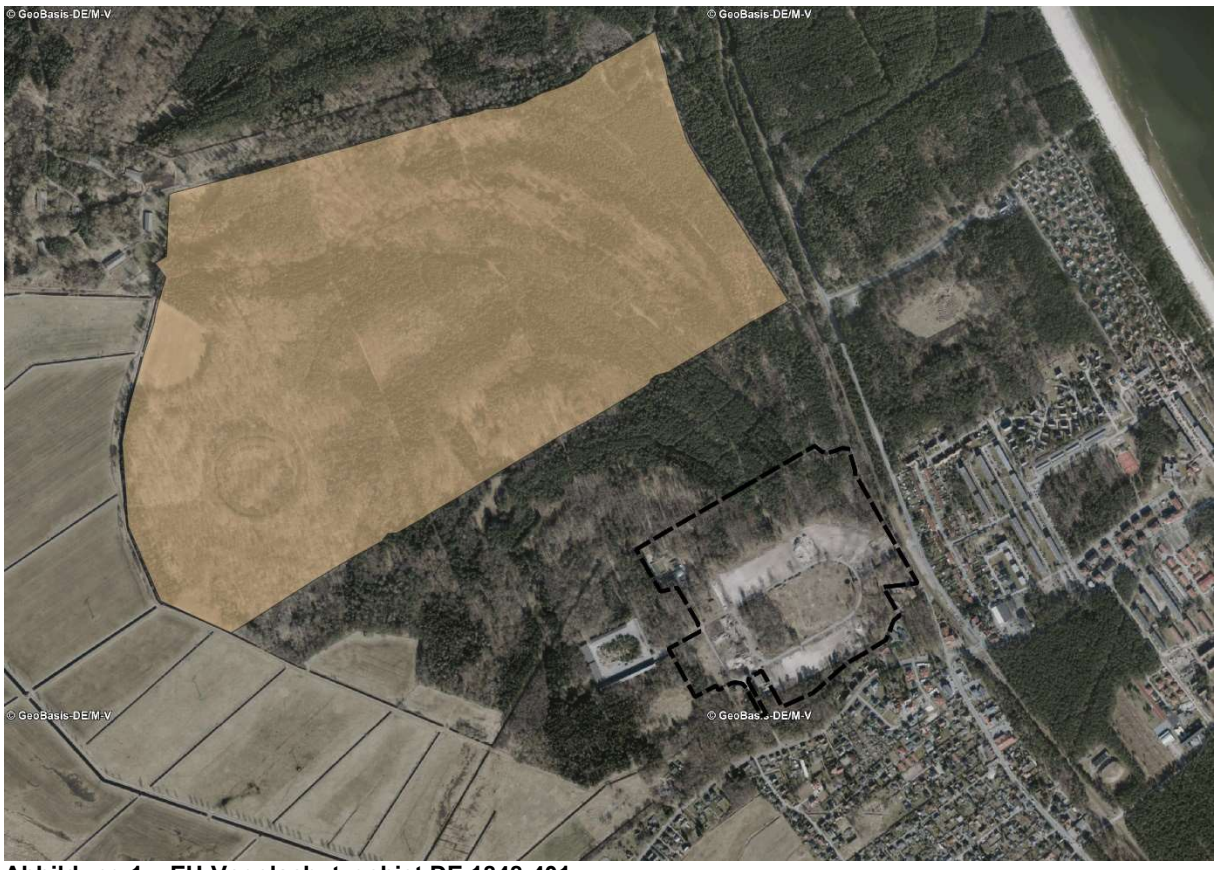

Abbildung 1 – EU-Vogelschutzgebiet DE 1848-401

Übersicht über die räumliche Ausdehnung des EU-Vogelschutzgebietes DE 1848-401 „Waldgebiet bei Karlshagen“ (braune Fläche) sowie Kennzeichnung des B-Plans Nr. 10 (schwarze Strichellinie).

2.2.2 Erhaltungsziele

In § 4 VSGLVO M-V (2016) wird allgemein als Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ***„die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen***

Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes“ definiert. In Anlage 1 der VSGLVO M-V (2016) werden als maßgebliche Bestandteile die relevanten Brut- und Rast-/Zugvogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt. Die gleiche Festsetzung erfolgt in der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-LVO MV), welche die Umsetzung der VSGLVO M-V (2016) zum Ziel hat.

Mit dem Verweis auf Anlage 1 der VSGLVO M-V wird die Verbindung zu § 33 BNatSchG (Verschlechterungsverbot) und § 34 Abs. 2 BNatSchG (Verträglichkeitsprüfung) gewährleistet, die jeweils auf die maßgeblichen Bestandteile eines Gebietes abstellen.

2.2.3 Maßgebliche Bestandteile

Für das EU-Vogelschutzgebiet „DE 1848-401 „Waldgebiet bei Karlshagen“ umfasst die Festsetzung der maßgeblichen Bestandteile für folgende **3 Vogelarten** sowie die für ein Vorkommen erforderlichen Lebensraumelemente:

Tabelle 1 – Maßgebliche Bestandteile EU-Vogelschutzgebiet DE 1848-401

Maßgebliche Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes „Waldgebiet bei Karlshagen“ nach Anlage 2 Natura 2000-LVO M-V

Legende: EHZ nach StDB = Erhaltungszustand nach Standarddatenbogen Stand 05/2017 (A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht); BV = Brutvogel; ZRW = Zug-, Rastvogel, Wintergast

Vogelart (*wiss. Name*)	**Status**	**Lebensraumelemente**	**EHZ nach StDB**
Rotmilan (*Milvus milvus*)	BV	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie - einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat)	k.A.
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)	BV	größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder - mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	C
Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)	BV	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat	C

2.3 Datenlücken

Die Datenlage ist für die Belange der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ausreichend.

2.4 Funktionale Beziehungen des EU-Vogelschutzgebietes DE 1848-401 zu anderen Natura 2000-Gebieten

Eine funktionale Beziehung des EU-Vogelschutzgebietes „DE 1848-401 „Waldgebiet bei Karlshagen“ besteht vor allem zu folgenden, an das Gebiet angrenzenden EU-Vogelschutzgebieten:

- DE 1949-401 „Peenestrom und Achterwasser“
- DE 1649-401 „Westliche Pommersche Bucht“

- DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“

Die Schutzgüter sind zum Teil identisch bzw. überlappen oder bedürfen der gleichen Lebensraumelemente. Da die umgebenden Vogelschutzgebiete jedoch hauptsächlich Meeres- bzw. Boddenflächen und teilweise die jeweiligen Küstenbereiche umfasst, gibt es durch die vollständig landseitige Lage des Gebiets DE 1848-401 nur wenige Gemeinsamkeiten. Hier ist im Wesentlichen der Austausch für den Seeadler in Form relevant, der die Gewässerflächen der benachbarten Gebiete als Jagdhabitat nutzt, dabei aber entsprechend geeignete Gehölz-/Waldbestände als Nisthabitat benötigt. Weiterhin ist der Habitatverbund für andere Vogelarten wichtig, die dem Seeadler z.T. als Beutetiere dienen. Das EU-Vogelschutzgebiet „DE 1848-401 „Waldgebiet bei Karlshagen“ stellt somit einen wichtigen Teil der Verbundachse innerhalb des kohärenten Netzes Natura 2000 mit dem Fokus auf den Seeadler dar.

Innerhalb des Vogelschutzgebietes befinden sich keinerlei Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung, allerdings befinden sich folgende Gebiete im näheren Umfeld:

- DE 2049-302 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“
- DE 1747-301 „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“
- DE 1749-302 „Greifswalder Boddenrandschwelle und Teile der Vorpommerschen Bucht“
- DE 1849-301 „Dünengebiet bei Trassenheide“.

Funktionale Beziehungen bestehen hier v.a. hinsichtlich vergleichbarer Lebensraumelemente der Waldbereiche sowie hinsichtlich geeigneter Nahrungshabitate. Die hier geschützten FFH-Lebensraumtypen stellen gleichzeitig wesentliche Brut- und Jagdhabitate der im EU-Vogelschutzgebiete geschützten Vogelarten dar.

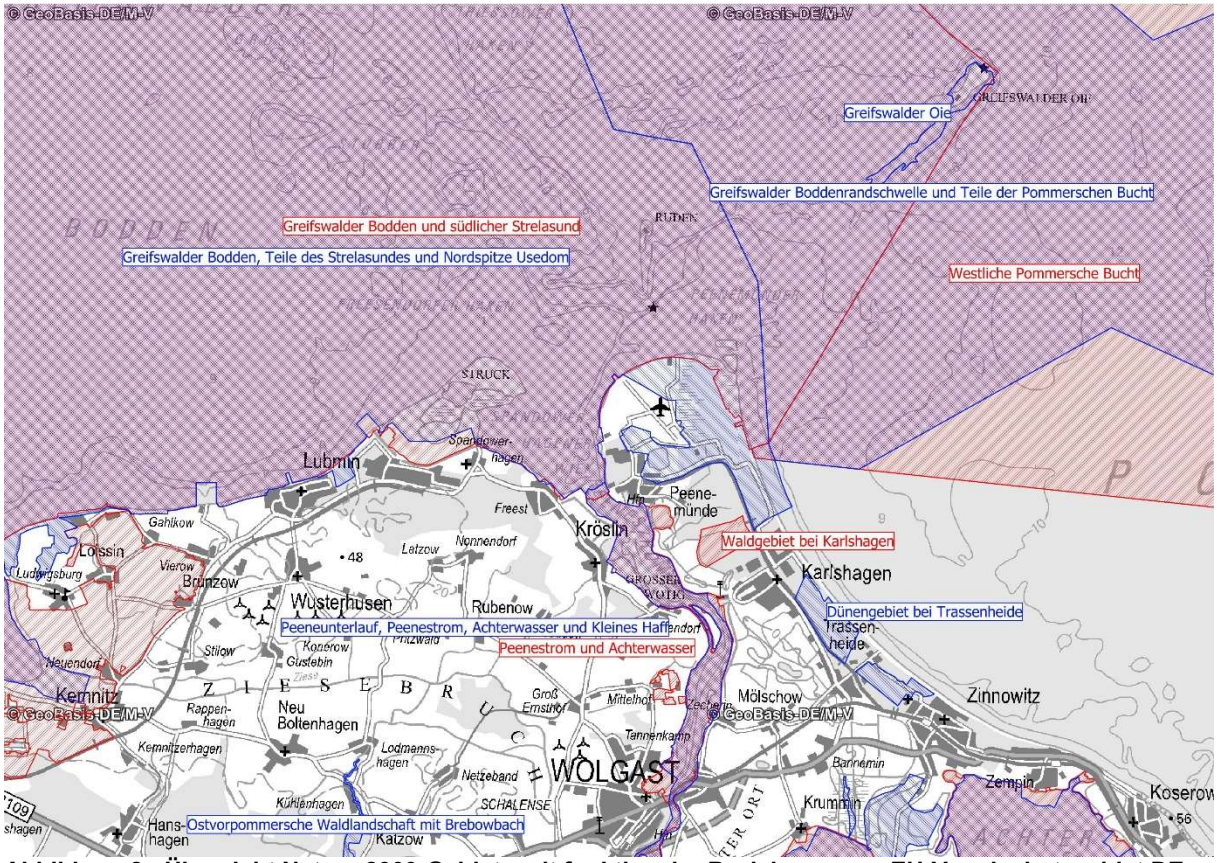

Abbildung 2 - Übersicht Natura 2000-Gebiete mit funktionaler Beziehung zum EU-Vogelschutzgebiet DE 1848-401

(Übersicht über die innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes liegenden sowie angrenzenden Natura 2000-Gebiete mit funktionaler Beziehung zum EU-Vogelschutzgebiet „Waldgebiet bei Karlshagen“ Blau: Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung, Rot: Vogelschutzgebiet)

2.5 Managementpläne/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Ein SPA-Managementplan liegt für das EU-Vogelschutzgebiet „DE 1848-401 „Waldgebiet bei Karlshagen“ noch nicht vor. Im Standarddatenbogen mit Stand 05/2017 sind ebenfalls keine Erhaltungsmaßnahmen angegeben.

3 Übersicht über das Vorhaben

3.1 Bisherige Zielstellung des Bebauungsplans

Folgende wesentliche Planungsziele bilden das Grundgerüst des Bebauungsplanes:

- Sicherstellung einer marktorientierten Kurgebietsentwicklung mit klein- bis mittelteiligen Baustrukturen zur Erholung und Beherbergung
- Beibehaltung der zentralen Freifläche und weitere Gestaltung
- Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Denkmal- und Landschaftspflege
- Einbindung des Baugebietes durch Festsetzungen zur baulichen Gestaltung in Anpassung an die benachbarte Bebauungsstruktur
- Ausweisung der entsprechenden Flächen für den ruhenden Verkehr
- Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes durch Festsetzung des Lärmpegelbereichs
- Sicherstellung der vorhandenen und geplanten Ver- und Entsorgungsleitungen

3.2 Neue Zielstellung

Durch die 1. Änderung und Ergänzung wird die bisherig Zielstellung des Bebauungsplans nicht verändert.

Das Änderungserfordernis umfasst einzelne Festsetzungen zur Erreichung der genannten Ziele. Die Ergänzung führt zur Integration einer angrenzenden Wohnfläche. Für das Schutzgebiet möglicherweise relevante Änderungen sind die

- Änderung Bauhöhen bzw. Bezugshöhen SO 1;
- Anpassung Zulässigkeit von Höhenüberschreitung SO1;
- Ausweisung von Flächen für Carports in Verbindung mit Photovoltaik inkl. Zufahrtsmöglichkeit in SO 2;
- Ausweisung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten im SO2, WA1 und WA3.

Immissionsrechtliche Einstufung

Entsprechend der Geräuschimmissionsprognose vom 28.04.2014 durch das Ing.-Büro Akustik u. Bauphysik, Stralsund (GIP 28.04.14) wurden für die immissionsrechtliche Einstufung der Teilgebiete des Gesundheitsparks folgende schalltechnische Orientierungswerte angegeben:

SO-1 Teilgebiet Medical-Wellness-Hotel:
tags: schalltechnischer Orientierungswert nach DIN 18055: 55 dB(A)
nachts: schalltechnischer Orientierungswert nach DIN 18055: 45 dB(A) für Verkehrslärm

40 dB(A) für Gewerbelärm

SO-2 Teilgebiet Apartmenthäuser/Erholung:
tags: schalltechnischer Orientierungswert nach DIN 18055: 55 dB(A)
nachts: schalltechnischer Orientierungswert nach DIN 18055: 40 dB(A) für Verkehrslärm
35 dB(A) für Gewerbelärm

SO-3 Teilgebiet Informationsstelle:
tags: schalltechnischer Orientierungswert nach DIN 18055: 55 dB(A)
nachts: kein Schutzanspruch

WA-1 Teilgebiet Pflege- und Seniorenwohnanlage:
tags: schalltechnischer Orientierungswert nach DIN 18055: 55 dB(A)
nachts: schalltechnischer Orientierungswert nach DIN 18055: 40 dB(A) für Verkehrslärm
35 dB(A) für Gewerbelärm

SO-5 Teilgebiet Schießanlage:

tags und nachts: kein Schutzanspruch

WA-2 und WA-3 Teilgebiet Wohnen Mitarbeiter:
tags: schalltechnischer Orientierungswert nach DIN 18055: 55 dB(A)
nachts: schalltechnischer Orientierungswert nach DIN 18055: 45 dB(A) für Verkehrslärm
40 dB(A) für Gewerbelärm

Fläche Geothermie:
tags und nachts: kein Schutzanspruch
Diese **Orientierungswerte** werden unter dem Einfluss des Schienen- und Kfz-Verkehrs, mit Ausnahme der im östlichen Bereich nahe der Straße L 264 und der Bahnstrecke nach Peenemünde gelegenen Bereiche des WA-1, **unterschritten** (GIP 28.04.14). Eine Überschreitung des Lärmpegels von 55 dB(A) durch Immission oder Emission würde die Einstufung des Gesundheitsparks als Erholungsgebiet verhindern. Der mittlere Lärmpegelbereich innerhalb des B-Plan-Gebietes wird die **55 dB(A)-Grenze** somit **nicht überschreiten**.

3.2.1 Zeitlicher Rahmen

Es ist vorgesehen, das Vorhaben möglichst bald nach Satzungsbeschluss umzusetzen, wobei der Baubeginn auf die artenschutzrechtlichen Belange abzustimmen ist.

Der Abriss der Gebäude und die Beräumung der Fläche ist bereits abgeschlossen.

3.3 Beschreibung des Vorhabengebietes

Der Vorhabensbereich umfasst im Wesentlichen den Bebauungsplan Nr. 10 Gesundheitspark Peenemünde-Karlshagen An der Alten Peenemünder Straße. Darüber hinaus wird eine Ergänzungsfläche integriert, die südöstlich des Bebauungsplans angrenzt.

Der betrachtete Bereich, der jedoch nicht überplant wird, umfasst außerdem Waldflächen nordwestlich der Ortslage Karlshagen. Das Waldgebiet ist aufgrund der Munitionsbelastung nur eingeschränkt begehbar und wird auch nur eingeschränkt forstwirtschaftlich genutzt. Ein Großteil der Waldflächen im Vorhabensgebiet besteht aus Fichten- bzw. Kiefernforsten mit geringer Natürlichkeit, allerdings sind auch Bruch- und Moorwaldbereiche mit Birke als Hauptbaumart vorhanden. Weiterhin sind Kiefernmischwälder sowie in geringem Maße Eichenwaldbestände vorhanden. Die Forstflächen besitzen ein überwiegend eher geringes bis mittleres Alter, lediglich die Eichenwaldbestände weisen ein höheres Alter auf. Der Wald ist durch wenige Wege erschlossen, die größtenteils unbefestigt sind.

In den Waldbereichen befinden sich z.T. Ruinen der ehemaligen Heeresversuchsanstalt und der an den 2. Weltkrieg anschließenden militärischen Weiternutzung. Der B-Plan Nr. 10 befindet sich auf dem Gelände der ehemaligen Fliegerdienststelle Karlshagen und ist als Gesundheitspark festgesetzt. Dieser wird für den Gesundheitstourismus, Pflegebetreuung und Personalwohnungen genutzt. Auch im B-Plan vorgesehen sind Waldflächen, die eine Pufferwirkung zum Vogelschutzgebiet bewirken sollen. Weiterhin ist im Westen des B-Plan die Schießanlage des Schützenvereins Blau-Weiß Karlshagen 1990 e.V. vorhanden. Weiter westlich des B-Plans Nr. 10 schließt sich eine Wirtschaftshoffläche mit Lagerhallen und einer z.T. betonierten Hoffläche an.

In der hier vorliegenden Unterlage ist vor allem der nördliche Randbereich der Bauflächen relevant, da hier ergänzende Wege geplant werden, die an die 500-m-Distanz zum Vogelschutzgebiet verlaufen und sich daher möglicherweise Beeinträchtigungen für das Schutzgebiet ergeben können.

3.4 Relevante Projektwirkungen

Mit der 1. Änderung und Ergänzung B-Plan Nr. 10 Gesundheitspark Peenemünde-Karlshagen „An der Alten Peenemünder Straße“ können direkte und indirekte Wirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet DE 1848-401 „Waldgebiet bei Karlshagen“ auftreten, welche sich entsprechend ihrer Ursache folgendermaßen differenzieren lassen:

- baubedingte Wirkungen
- anlagenbedingte Wirkungen
- betriebsbedinge Wirkungen

Die Dauer der Wirkungen kann verschieden sein und reicht von vorübergehend (temporär) über mittelfristig bis dauerhaft. Auch die Art der Wirkung kann sich zwischen positiv und negativ unterscheiden.

Nachfolgend werden entsprechend ihrer Herkunft (bau-, anlage-, betriebsbedingt) mögliche vorhabenbedingte Wirkungen benannt, die sich jeweils auf die gebietsspezifischen Charakteristika des EU-Vogelschutzgebiet auswirken könnten. Als relevant werden dabei nur diejenigen Wirkungen eingestuft, welche geeignet erscheinen, eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes und seiner maßgeblichen Bestandteile hervorzurufen.

Während sich die Auswirkungen der Anlage räumlich deutlich abgrenzen lassen, kann die baubedingte Phase grundsätzlich weitreichendere Auswirkungen auf das Verhalten bestimmter Arten des EU-Vogelschutzgebietes haben. Betriebsbedingt sind aufgrund der Art des Vorhabens und der geringen Störwirkung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Daher wird zusätzlich zum eigentlichen Vorhabengebiet ein maximaler Wirkungsraum von 500 m um das Vorhaben festgelegt, in dem alle Auswirkungen bezogen auf die Raumtiefe erfasst werden.

3.4.1 Baubedingte Wirkungen

(*Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende temporäre Einflüsse, die allerdings durchaus dauerhafte Auswirkungen hervorrufen können.*)

Direkte baubedingte Wirkungen durch Flächeninanspruchnahmen oder Flächenveränderungen können ausgeschlossen werden, da das Vorhaben mit einem Abstand von rund 500 m außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes umgesetzt wird und alle Zuwegungen ebenfalls außerhalb des Schutzgebietes liegen.

Indirekte, zeitlich begrenzte baubedingte Auswirkungen resultieren aus nichtstofflichen Einflüssen wie Lärm und Bewegung während der Neubauphase und in geringem Maße Erschütterungen.

Wirkfaktoren:

- *temporäre Lärmemissionen (Baustellenverkehr, Baumaschinen, Baubetrieb),*
- *temporäre Erschütterungen und allgem. Beunruhigungen durch Baustellenbetrieb,*
- *temporäre optische Störwirkungen durch Bewegung (Bauarbeiter, Baumaschinen etc.).*

3.4.2 Anlagebedingte Wirkungen

Die anlagebedingten Auswirkungen resultieren maßgeblich aus der optischen Veränderung von Flächen außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes, die Flächennutzungen bleiben weitgehend erhalten. Trenn-, Zerschneidungs- oder Barrierewirkungen sowie Beeinträchtigungen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da das Vorhaben außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes umgesetzt wird und die Änderungen keine relevante Änderung der Flächeninanspruchnahme oder eine optische Relevant entwickeln.

Wirkfaktoren:

- *Optische Störwirkungen durch Veränderung von Flächen (neue Gebäudekörper, Beleuchtung),*
- *optische Störwirkungen durch Veränderung von Flächennutzung (Anlage von Carports, Wegeführung).*

3.4.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Direkte betriebsbedingte Wirkungen durch die 1. Änderung und Ergänzung des Vorhabens „Gesundheitspark Peenemünde-Karlshagen“ ergeben sich auf Grund der Entfernung von rund 500 m vom EU-Vogelschutzgebiet DE 1848-401 „Waldgebiet bei Karlshagen“ nicht.

Unabhängig davon entstehen weiterhin sekundäre betriebsbedingte Wirkungen wie Lichtimmissionen (Straßen-, Gebäudebeleuchtung) und verkehrs- und personenbedingte Lärmimmisionen.

Wirkfaktoren:

- *Optische Störwirkungen durch Lichtemissionen (Beleuchtung),*
- *Lärm- und Schadstoffemission durch Kfz-Verkehr, Lkw-Verkehr (Versorgung)*
- *optische und akustische Störwirkungen durch Besucherverkehr (Fußgänger, Radfahrer).*

4 Prognose der zu erwartenden Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes

4.1 Bewertungsgrundlage

Bewertungsgrundlage für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sind die für das EU-Vogelschutzgebiet DE 1848-401 „Waldgebiet bei Karlshagen“ festgelegten maßgeblichen Bestandteile mit den für ein Vorkommen erforderlichen Lebensraumelementen (siehe Tabelle 1). Im Vergleich der Lebensraumausstattung im Vorhabengebiet mit den durch die Zielarten des Schutzgebietes beanspruchten Lebensräumen lässt sich die Eignung für ein Vorkommen der in Tabelle 1 aufgeführten Vogelarten in unmittelbarer Umgebung der geplanten Soleleitungen zzgl. der 1.000 m Wirkzone (= Untersuchungsgebiet) ableiten. Dabei werden nur die dauerhaften Flächeninanspruchnahmen bezüglich der Lebensraumverluste von Zielarten berücksichtigt.

4.1.1 Überblick zum Vorkommen maßgeblicher Bestandteile des EU-Vogelschutz-gebietes im Untersuchungsgebiet

Brutvögel

Da keine aktuellen Kartierdaten für Brutvögel für das Untersuchungsgebiet vorliegen, wird auf die Daten des Bebauungsplans , auf eine ergänzende Potentialanalyse und eine Abschätzung des Worst-Case-Szenarios zurückgegriffen. Unterstützend werden öffentlich verfügbare Daten (z.B. aus dem Informationsportal des LUNG) herangezogen.

Das Kartenportal des LUNG (LINFOS) weist im Messtischblattquadranten (MTBQ) 1847-4, in welchem sich das Vogelschutzgebiet befindet, 2 Horste des Seeadlers (*Haliaeetus albicilla*) aus. Die genaue Position der Horste sind jedoch aktuell nicht bekannt. Da sich der MTBQ nach Norden bis Peenemünde und nach Westen bis auf das Festland bis Kröslin erstreckt, kann der mögliche Standort nicht genauer eingegrenzt werden. Da jedoch der Waldbereich in Nordusedom der größte im MTBQ ist, ist die Wahrscheinlichkeit für ein Vorkommen in diesem Bereich groß. Da Angaben zu Standorten der Horste von Greifvögeln zur Vermeidung der Beschädigung, Störung oder Zerstörung nicht öffentlich zugänglich sind, muss davon ausgegangen werden, dass Horste des Seeadlers innerhalb des Waldgebiets zwischen Peenemünde und Karlshagen vorhanden sind. Aufgrund der Größe der Horste werden sie auf alten Bäumen angelegt. Da der Seeadler einen freien Anflug auf das Nest benötigt, werden hierfür vor allem höhere Bäume genutzt, die über das Kronendach der umgebenden Waldbereiche hinausragen. Bevorzugt werden dabei Standorte an Waldrändern oder Lichtungen. Oft bauen Seeadler auch mehrere Horste im gleichen Revier.

Da die Art sehr anfällig gegenüber Störungen ist, können gestörte Bereiche als Horststandort ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Begehung des Vorhabensgebiets zur Biotoptypenkartierung konnte ein Vorkommen von Horsten in unmittelbarer Nähe ausgeschlossen werden. Aufgrund der Nähe der Ortslage Karlshagen und der genutzten Schießanlage des Schützenvereins können die Waldbereiche im Umfeld der der Siedlungen als Horststandort daher mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Im Zuge der Bearbeitung zum Bebauungsplan wurden bekannte Horstbäume identifiziert. Durch die GASCADE Gastransport GmbH wurden die Monitoringberichte der Kohärenzfläche aus den Jahren 2010-2012 sowie eine Auflistung der Monitoringdaten 2013 zur Verfügung gestellt. Diese beinhalten Angaben zum Vorkommen, der Häufigkeit und den Brut-/Ruheplätzen (Angabe der Forstabteilung) der Zielarten der Kohärenzmaßnahme und Beurteilen die Wirksamkeit des Managements. Darüber hinaus wurden durch den Revierförster Herrn U. Wobser Angaben zur früheren Nutzung des Gebietes durch die Zielarten gemacht. Zur besseren Einschätzung möglicher Wirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet durch den Gesundheitspark wurde das Gebiet am 11.03.2014 begangen. Diese Daten werden weiterhin berücksichtigt. Allerdings können geeignete Bäume im mittleren bis weiteren Umfeld nicht ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen des Rotmilans (*Milvus milvus*) wird im LINFOS ausgeschlossen, wobei explizit zwischen einer fehlenden Untersuchung und einem fehlenden Vorkommen unterschieden wird. Da die Angaben aus dem Kartenportal jedoch auf einer Kartierung zwischen 2011 und 2013 beruht, kann ein Fehlen der Art aus diesen Angaben nicht abgeleitet werden. Der Rotmilan benötigt ein reich gegliedertes Biotop aus Offenland, Feldgehölzen und Wald. Der Horst wird vor allem in lichten Waldbereichen oder Feldgehölzen angelegt, die Offenlandbereiche dienen als Jagdhabitat. Die Waldflächen zwischen Peenemünde und Karlshagen weisen lichte Waldbereiche auf, die als Horststandort dienen können, ein genauer Standort ist ähnlich wie beim Seeadler aus den gleichen Problemen nicht bekannt. Ebenso wie für den Seeadler können jedoch aufgrund der Begehung Horste in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben ausgeschlossen werden. Die Offenlandbereiche südwestlich des Bebauungsplans können als potentielle Jagdhabitate des Rotmilans angesehen werden.

Der Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) ist im Waldgebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Die Art wurde bei Kartierungen in früheren Jahren im Waldgebiet festgestellt und ist aufgrund grundsätzlich gleichbleibender Habitatbedingungen auch weiterhin zu erwarten. Als Habitat sind große, aufgelockerte Waldbestände fast jeder Zusammensetzung wichtig, wobei

geeignete Altbäume für den Bau von Bruthöhlen erforderlich sind. Zwar sind im unmittelbaren Vorhabensbereich im Wesentlichen junge Bäume vorhanden, die diese Anforderung nicht erfüllen, allerdings sind diese im weiteren Umfeld in ausreichender Zahl vorhanden. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Schwarzspecht im näheren Bereich um das Vorhaben brütet. Durch die Größe der Reviere ist jedoch von einer Vielzahl möglicher Nistbäume auszugehen. Das Vorhabensgebiet ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auch als potentielles Nahrungshabitat anzusehen, wobei vor allem das Vorkommen von holzbewohnenden Insekten ausschlaggebend ist. Aufgrund von vorhandenem Altholz und der Anfälligkeit von Nadelmonokulturen für Schadinsekten ist von einer reichen Nahrungsverfügbarkeit auszugehen. Die Offenlandflächen im Bereich der Injektionsbohrung spielen für die Art keine Rolle.

Rastvögel

Rastvögel spielen für das Schutzgebiet durch seine fast vollständige Lage im Wald keine Rolle, darüber hinaus sind keine Rastvögel als Zielarten ausgewiesen.

4.2 Prognose der Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile

Die Ableitung möglicher Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes, für die ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich ist, erfolgt anhand der unter Punkt 3.3 aufgeführten Wirkungen.

Brutvögel

Mit der Umsetzung des Vorhabens ist mit bauzeitlichen Beeinträchtigungen (optische/akustische Emissionen) durch Baufahrzeuge zu rechnen. Dies beträfe das Vogelschutzgebiet nur mittelbar, da der Großteil des Vorhabens sich außerhalb des Schutzgebiets erstreckt. Durch die Abschirmungswirkung des Waldes besitzen die optischen Beeinträchtigungen keine weitreichende Wirkung, allerdings kann Baulärm größere Bereiche beeinträchtigen. Der Baulärm kann dabei in Abhängigkeit von der verwendeten Technik zumindest zeitweise hohe Intensitäten erreichen. Dabei werden die höchsten Lärmintensitäten voraussichtlich durch das Einrammen von bauzeitlichen Spundwänden o.ä. im südlichen Bereich in min. 500 m Abstand zum Vogelschutzgebiet entstehen. Durch die restlichen Arbeiten werden voraussichtlich für Baustellen übliche Lärmemissionen auftreten (z.B. Betrieb von Baggern, Bodenverdichtern, Kränen, Steinsägen etc.), wobei z.T. kurzzeitig höhere Lärmspitzen entstehen können. Da sowohl für den Rotmilan als auch den Seeadler akustische Störwirkungen keine relevante Rolle spielen und für diese Arten eher optische Wirkungen von Bedeutung sind, sind nachteilige Effekte durch den Lärm lediglich für den Schwarzspecht zu erwarten. Durch dessen Lebensweise in den höheren Schichten des Waldes, sind keine sinnvollen Abschirmungsmaßnahmen möglich. Aufgrund der großen Reviere der Art, ist der Effekt auf die Nahrungssuche vergleichsweise gering, da ein Ausweichen auf nicht bzw. weniger stark verlärmte Bereiche problemlos möglich ist. Somit ist ein relevanter Störeffekt lediglich für das Brutgeschäft zu erwarten. Da der Schwarzspecht seine Nisthöhlen selbst herstellt und entsprechend geeignete Bäume im weiteren Umfeld des Vorhabens vorhanden sind, kann die Art ausweichen, solange die Lärmwirkung bereits vor der Brutzeit vorhanden ist und nicht erst später eintritt. In letzterem Fall wäre ein Ausweichen nicht mehr möglich und eine Aufgabe der Brut denkbar. Aus diesem Grund wird bereits auf Grundlage der artenschutzrechtlichen Einschätzungen eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme vorgesehen. Diese ist geeignet, um die erhebliche, lärmbedingte Störung der Zielart auszuschließen.

Für die Erheblichkeitsprüfung der Flächenverluste werden lediglich die Flächen herangezogen, die sich innerhalb des Vogelschutzgebietes befinden bzw. die darüber hinaus im Biotopverbund flächenübergreifend für die Zielarten des Vogelschutzgebietes relevant sind. Gemäß den Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) sind für die Bestimmung der Erheblichkeit mehrere Kriterien zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist jeder Eingriff in Lebensräume eines Natura 2000-Gebiets

als erheblich anzusehen, es sei denn es sind bestimmte Bedingungen erfüllt. Eine Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Schutzgebietes wird nicht verursacht.

Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Die betroffenen Flächen sind keine speziellen Ausprägungen der Lebensraumtypen. Gleiches gilt für die bauzeitlich in Anspruch genommenen Ruderalsäume. Die Ruderalfluren im Offenland stellen ebenfalls keine ausgesprochen hochwertigen Flächen dar, die eine besonders hohe Eignung als Jagdhabitat für den Rotmilan erfüllen würden. Qualitativ-funktionale Besonderheiten sind nicht zu erwarten.

Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“

Für die Zielarten werden Orientierungswerte für den Flächenverlust angegeben, der als artspezifischer Schwellenwert gilt, ab dem der Flächenverlust erheblich ist.

Tabelle 4 – Orientierungswerte gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER 2007

Artname	Orientierungswerte		
	Stufe I (Grundwert)	Stufe II*	Stufe III*
Rotmilan	10 ha**	-	-
Schwarzspecht	2,6 ha**	-	-
Seeadler	40 ha**	-	-

* Stufe II und III bei Vögeln nur anwendbar bei >50 bzw. >100 Revieren bzw. Paaren im Gebiet; hier nicht anwendbar

** qualitativ hochwertigste Flächen für diese Arten aufgrund großer Aktionsräume nicht mitzuzählen, Flächen außerhalb des Schutzgebiets sind mit einzurechnen

Die Zielarten des Vogelschutzgebiets weisen alle große Aktionsräume auf, so dass in jedem Fall die Habitatverluste auch außerhalb des Schutzgebiets mit zu betrachten sind. Die durch das Vorhaben zusätzlich in Anspruch genommene Fläche liegt außerhalb des Schutzgebietes und außerhalb der daran anschließenden Wirkzonen. Es kommt nicht zur Inanspruchnahme von Lebensraum.

Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1 %-Kriterium)

Es ist zu prüfen, ob bezogen auf den Lebensraum der Zielarten mehr als 1 % der verfügbaren Fläche entfällt. Alle drei Zielarten sind Arten mit großem Aktionsraum, der sich über die Gebietsgrenzen hinaus erstreckt. Da die Verbreitung außerhalb des Gebietes nicht bekannt ist, wird als Worst-Case-Fall die verfügbare Fläche im Vogelschutzgebiet als Bezugsfläche angenommen. Gemäß Natura 2000-LVO M-V sind für Seeadler und Schwarzspecht im Gegensatz zum Rotmilan nur die Waldflächen relevant. Daher wird für diese jeweils nur die Waldfläche als Bezugsfläche herangezogen, welche gemäß Standarddatenbogen 99% der Fläche einnehmen.

Tabelle 4 – Orientierungswerte gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER 2007

Artname	Bezugsfläche	1 %-Kriterium
Rotmilan	140 ha	1,4 ha
Schwarzspecht	138,6 ha*	1,39 ha
Seeadler	138,6 ha*	1,39 ha

* Waldfläche im Vogelschutzgebiet DE 1848-401 gemäß Angaben im Standarddatenbogen

Die Tabelle 4 zeigt das 1 %-Kriterium der Zielarten. Da das Vorhaben die Änderung von Funktionen innerhalb des Bebauungsplans umfasst und die Ergänzungsfläche bereits bebaut ist, findet das 1%-Kriterium hier keine Begründung. Eine Beeinträchtigung findet nicht statt.

Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne /Projekte“

Hierbei ist zu prüfen, ob das Vorhaben im Zusammenhang mit anderen Vorhaben die oben genannten Schwellenwerte übersteigt.

Das wichtigste Vorhaben, mit dem das Vorhaben kumuliert, ist das Vorhaben „Sturmflutschutz Nordusedom“, bei dem ein Ringdeich um Peenemünde und ein Riegeldeich bei Karlshagen vorgesehene sind. Die Teilmaßnahme in Peenemünde befindet sich in > 2 km Entfernung zum Vogelschutzgebiet und stellt daher keine Beeinträchtigung dar. Die Teilmaßnahme in Karlshagen befindet sich vollständig außerhalb des Schutzgebietes in einer Entfernung von ca. 300 m südlich. Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das Vorhaben kommt zu dem Schluss, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets gegeben ist. Da kein Flächenverlust innerhalb des Vogelschutzgebiets auftritt, ist für die kumulierende Wirkung des Vorhabens „Geothermie Karlshagen“ keine Addition der Flächeninanspruchnahme mit dem Vorhaben „Sturmflutschutz Nordusedom“ durchzuführen. Somit kommt es zu keiner Überschreitung der Schwellenwerte.

Des Weiteren ist geplant, die Geothermiebohrungen zu aktivieren und Solleitungen herzustellen, die zur geplanten Heizzentrale führen. Dieses Vorhaben liegt t.w. innerhalb des Schutzgebietes.

Eine Kumulationswirkung der bauzeitlichen Störwirkung bei einer möglichen zeitgleichen Umsetzung beider Vorhaben wird nicht als erheblich angesehen. Da der Schallpegel in dB dem Zehnerlogarithmus des Schalldrucks entspricht, kommt es bei der Verdopplung des Schalldrucks durch die Emission aus zwei Lärmquellen nicht zu einer Verdopplung der Lärmwirkung, sondern lediglich zu einer geringfügigen Erhöhung. Somit ist bei potentiell gleichzeitiger Baudurchführung des Sturmflutschutzes lediglich eine gering erhöhte Lärmwirkung im Gegensatz zur Baudurchführung für das Vorhaben „Geothermie Karlshagen“ allein zu erwarten.

Im möglicherweise zeitlichen Zusammenhang mit den vorgenannten Vorhaben befindet sich der B-Plans Nr. 10 „Gesundheitspark Karlshagen-Peenemünde“ in noch größerer Entfernung zum Vogelschutzgebiet als die Deichbaumaßnahme, so dass hier bezüglich der Flächeninanspruchnahme von Waldflächen und der Lärmwirkung die gleichen Aussagen wie dort zutreffen. Da der B-Plan durch geeignete Maßnahmen ebenfalls als nicht erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets DE 1848-401 angesehen wird, kommt es nicht zur Überschreitung von Schwellenwerten im Zusammenhang mit dem Vorhaben.

<u>Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“</u>

Im Umfeld des Vogelschutzgebiets DE 1848-401 sind keine relevanten Störquellen vorhanden, die eine Vorbelastung für das Gebiet darstellen und die in Zusammenhang mit dem Vorhaben die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten können. Die L264 nach Peenemünde weist geringe Verkehrszahlen von durchschnittlich nur 6.383 Kfz/d auf und verläuft nur auf kurzer Strecke in einer Entfernung von < 100 m zum Gebiet, bevor sie scharf nach NO verschwenkt. Ähnliches gilt für die Bahntrasse 6774 Zinnowitz-Peenemünde, auf der ebenfalls nur wenige Züge verkehren. Diese Anzahl wird während des Winters aufgrund des Winterfahrplans noch weiter reduziert. Eine relevante Verlärmung des Vogelschutzgebiets ist somit nicht gegeben und eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Geothermie Karlshagen“ nicht anzunehmen.

Abwasserdruckrohrleitung Peenemünde – Wolgast

Die geplante Abwasserdruckrohrleitung ersetzt in Abschnitten die Bestandsleitung und wird in Abschnitten neu verlegt. Die Baumaßnahme stellt einen temporären Eingriff dar, der innerhalb der Fluchtdistanzen des Seeadlers liegt. Zur Vermeidung der Störung kann die Maßnahme außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden.

B-Plan Nr. 2 Feriencamp „An der Düne“ der Gemeinde Peenemünde

Der B-Plan ist seit 1997 rechtskräftig und bereits umgesetzt. Er befindet sich außerhalb der Effektdistanz der Zielarten.

B-Plan Nr. 3 eingeschränktes Gewerbegebiet „Peenestraße“ in der Gemeinde Karlshagen

Der B-Plan ist seit 1996 rechtskräftig und bereits umgesetzt. Er befindet sich außerhalb der Effektdistanz der Zielarten.

B-Plan Nr. 27 „Wohngebiet an der Försterei“ südlich der Peenestraße in der Gemeinde Karlshagen

Der B-Plan ist seit 2013 rechtskräftig und bereits umgesetzt. Er befindet sich außerhalb der Effektdistanz der Zielarten.

Fazit:

Durch die derzeit bekannten Pläne und Projekte sind keine Summations- und Kumulationseffekte zu erwarten.

4.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes können vorrangig während der Bau- und Betriebsphase auftreten. Erhebliche Einschränkungen können durch die Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen gemäß des Umweltberichts vermieden werden:

<u>Bauzeitenregelung zur Baufeldfreimachung</u>

Zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen von Vögeln und ihrer Entwicklungsformen darf die Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzen, Mähen von Ruderalfluren außerhalb des Waldes) nur außerhalb der gesetzlichen Brutzeit von Vögeln sowie insbesondere außerhalb der Brutzeit des Seeadlers, d. h. zwischen dem 01. Oktober und 21. Dezember erfolgen. Ist eine frühere Baufeldfreimachung unabwendbar bzw. sind Bruten sehr spät brütende Arten im Geltungsbereich nicht auszuschließen (Bruten nach dem 01. Oktober bzw. vor dem 01. März), sind die Gehölze und Ruderalflächen vor Beginn der Arbeiten durch eine ökologische Baubegleitung auf anwesende Brutvögel zu kontrollieren. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Wird ein Brutgeschehen festgestellt, sind die Arbeiten bis zum Ausfliegen der Jungvögel aufzuschieben. Verläuft die Kontrolle negativ, kann die Baufeldfreimachung nach Zustimmung der UNB erfolgen.

<u>Bauzeitenregelung zum Schutz von Brutvögeln</u>

Zum Schutz störungsempfindlicher Arten sind die Baumaßnahmen im Gehölzbereich außerhalb der Brutzeit von Vögeln zu beginnen und dann unmittelbar nach der Baufeldfreimachung bis zur Fertigstellung ohne Pause fortzuführen. Hierbei ist vor allem die Brutzeit des Seeadlers zu berücksichtigen, so dass die Baufeldfreimachung und der Baubeginn im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 21. Dezember vorzusehen sind. Mehrtägige Unterbrechungen der Bautätigkeit sind zu vermeiden.

4.4 Kohärenzmaßnahmen

Da durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Zielarten des Vogelschutzgebietes entstehen, werden keine Kohärenzmaßnahmen notwendig.

5 Zusammenfassung und Fazit

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 10 „Gesundheitspark Peenemünde-Karlshagen“ wird erforderlich, um die rechtlichen Voraussetzungen für Anpassungen in der Erschließung, der Gebäudeformen und der Zuordnung von Nutzungen zu schaffen.

Nördlich des Vorhabengebietes befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet DE 1848-401 „Waldgebiet bei Karlshagen“.

Gemäß Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL), umgesetzt in § 34 Abs. 1 BNatSchG, sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Hierfür ist die Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, die in einem FFH-Gebiet bzw. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen

- die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße dieser Art, die in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. dem Europäischen Vogelschutzgebiet aktuell besteht oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellen bzw. zu entwickeln ist, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, oder
- unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde. (Definition nach LAMBRECHT & TRAUTNER 2007)

Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zu keinen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets DE 1848-401 „Waldgebiet bei Karlshagen“. Mithilfe der unter Pkt. 4.3 formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können diese Beeinträchtigungen minimiert bzw. vermieden werden.

Durch das Vorhaben „Geothermie Karlshagen“ ergeben sich unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigungen für Zielarten. Weitere erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

6 Quellen

Rechtsnormen

BARTSCHV – BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG vom 16. Februar 2005. BGBl. I S. 258 (896). Fassung vom 1.3.2010.

BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009. BGBl. I S. 2542.

EGARTSCHV – EG-VERORDNUNG 338/97 vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1. Fassung vom 8.4.2008.

FFH-RL – RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). EG-ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7. Fassung vom 1.1.2007.

NATURA 2000-LVO M-V LANDESVERORDNUNG ÜBER DIE NATURA 2000-GEBIETE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN: Entwurf einer Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Vogelschutzgebietslandesverordnung, Stand: 17.11.2015

NATSCHAG M-V – NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ vom 23. Februar 2010. GVOBl. M-V 2010, S. 66.

VSch-RL – RICHTLINIE 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). EG-ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1. Fassung vom 23.12.2008.

VSGLVO M-V – LANDESVERORDNUNG über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung) vom 12. Juli 2011. GVOBl. M-V 2011, S. 462.

Literatur

BAUER H.G., BEZZEL E., FIEDLER W. (Hrsg.), 2005: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Auflage. Wiesbaden: Aula. ISBN 978-3891046968.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.), 2009. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt: 70(1). ISBN 978-3-7843-5033-2

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.), Stand Dezember 2016. Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN: „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“.

http://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.), Stand September 2019. Nationaler FFH-Bericht. ARTEN – FFH-Berichtsdaten 2019.

https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html

BUNDESAMT FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (Hrsg.), 2010. Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.

BURDORF ET AL., 2013. Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013

EICHSTÄDT W., SCHELLER W., SELLIN D., STARKE W., STEGEMANN K.D., 2006. Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Friedland: Steffen Verlag. ISBN 3-937669-66-3.

FLADE M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung [Dissertation]. Eching: IHW. ISBN 3-930167-00-X.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J., 2007. Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 – Hannover, Filderstadt.

LFU (BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT), 2016. Arteninformationen, Informationen zu den saP-relevanten Arten (Artensteckbriefe)
http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/

LUNG (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN), 2009. Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern; Erste Fortschreibung

LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2010. Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern.
http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/gesetzl_artenschutz.htm

LUNG M-V (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN) (Hrsg.), 2012. Die Situation von See-, Schrei- und Fischadler sowie von Schwarzstorch und Wanderfalke in Mecklenburg-Vorpommern Arbeitsbericht der Projektgruppe Großvogelschutz, S. 27.

LUNG (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V) (Hrsg.), 2016. LINFOS – Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern.
http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/

MLUV M-V (UMWELTMINISTERIUM M-V) (Hrsg.). Rote Listen der in Mecklenburg-Vorpommern gefährdeten Pflanzen und Tiere. ISSN 136-3402. Brutvögel (2014)

REGIONALER PLANUNGSVERBAND VORPOMMERN (Hrsg.), 2010. Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern, Umweltbericht 2010, S. 216.

SCHELLER W., STRACHE R.R., EICHSTÄDT W., SCHMIDT E., 2002. Important Bird Areas (IBA) in Mecklenburg-Vorpommern – die wichtigsten Brut- und Rastvogelgebiete Mecklenburg-Vorpommerns. Schwerin: Obotritendruck. ISBN 3-933781-26-4.

SCHREIBER, M., 2004. Der Papierkorb im Waldmeister-Buchenwald. Welche Beeinträchtigungen sind in Natura-2000-Gbieten erheblich? – Naturschutz und Landschaftsplanung, 35 (5): 133-138

WULFERT K., BALLA S., MÜLLER-PFANNENSTIEL K., 2009. 3750 – Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit im Rahmen von Umweltprüfungen. In: STORM PC, BUNGE T (Hrsg.). Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung. Berlin: Erich Schmidt. ISBN 978-3-503-02709-5.